

## Wildfolgevereinbarung

1. Herr/ Frau \_\_\_\_\_  
als Jagdausübungsberechtigter

und

2. Herr/ Frau \_\_\_\_\_  
als Jagdausübungsberechtigter

und

3. (ggfs. weitere Reviere und Jagdausübungsberechtigte eintragen)

sind als Pächter / Eigenjagdbesitzer jagdausübungsberechtigt in den vorgenannten Revieren. Ihre Reviere grenzen aneinander. Um krank geschossenes oder schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren (§ 22a BJagdG), schließen sie die nachfolgende

### Wildfolgevereinbarung (§ 27 Abs. 7 NJagdG)

**1. Berechtigt zur Wildfolge sind**

- die oben namentlich benannten Pächter
- die nachfolgend namentlich benannten Jagdaufseher der Reviere, nämlich

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

- die nachfolgend namentlich benannten Inhaber von ständigen Jagderlaubnisscheinen, nämlich

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

- die nachfolgend namentlich benannten – oder alle - Jagdgäste, nämlich

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

*(Nicht Zutreffendes streichen)*

Weiteren Personen steht das Recht zur Wildfolge nicht zu.

2. Die Wildfolge bezieht sich auf alle Wildarten. Sie gilt auch für Unfallwild oder krankes Wild.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, in jedem Fall die Nachsuche auch im Nachbarrevier durchzuführen, wenn krank geschossenes, krankes oder verletztes Wild aus ihrem Revier in das Nachbarrevier wechselt.
4. Im Rahmen der Wildfolge im Nachbarrevier erlegte oder dort gefundene Stücke rechnen auf den Abschussplan desjenigen Reviers, in dem sie krank geschossen/verletzt worden sind. Sie zählen auf der Abschussliste dieses Reviers und sind in seine Abschussliste einzutragen.
5. Die Vertragspartner informieren den Nachbarn, in dessen Revier sie nachgesucht haben, unverzüglich fernmündlich nach Beendigung der Nachsuche hierüber und über das Ergebnis der Nachsuche. Das gilt auch, wenn sie die Nachsuche ergebnislos abgebrochen haben.
6. Das Eigentum an Trophäe und Wildbret von nachgesuchten und gefundenen Stücken steht unabhängig davon, ob das Stück im Nachbarrevier erlegt oder dort verendet aufgefunden worden ist, dem Jagdarausübungsberechtigten des Reviers zu, in dem es krank geschossen/verletzt worden ist.

Hierfür wird

kein Entgelt vereinbart       folgendes Entgelt vereinbart: \_\_\_\_\_

7. Die Vereinbarung tritt am in Kraft und gilt, bis sie von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Jeder der Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Jagdjahres kündigen. Bei einer Kündigung bleibt sie im Verhältnis der übrigen Vertragspartner unter einander weiterhin gültig. Gleiches

gilt, wenn einer der Vertragspartner nicht mehr jagdausübungsberechtigt in dem Revier ist, auf den sich die Vereinbarung bezieht.

Datum \_\_\_\_\_

Revier \_\_\_\_\_

Unterschriften aller Jagdausübungsberechtigter des Reviers: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Revier \_\_\_\_\_

Unterschriften aller Jagdausübungsberechtigter des Reviers: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Revier \_\_\_\_\_

Unterschriften aller Jagdausübungsberechtigter des Reviers: \_\_\_\_\_